Formen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich von Pfeiler III der Europäischen Union und ihre institutionelle Fortentwicklung durch die Europäische Verfassung - Überlegungen zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft - Dissertation 2005 von Patricia Kinzel	
Pk/Fragment_2_5	
Untersuchte Arbeit: **Seite(n): 2 Zeilen: 5-14**	**Quelle: Billwiller, C., 2002** **Seite(n): 1 Zeilen: 12-20**
Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gewann nicht erst in den neunziger Jahren an Bedeutung2. Bereits im Jahr 1962 wurde ein Arbeitskreis, der aus Experten der Regierungen der damals sechs Mitgliedstaaten und aus Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestand, errichtet. Er hatte die Aufgabe, Möglichkeiten einer adäquaten Harmonisierung der Strafvorschriften zu finden, insbesondere derjenigen Vorschriften, die sich mit dem Betrug zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts befassten. Weitere Überlegungen in diese Richtung gab es in den siebziger Jahren4.	Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft hat nicht erst seit der Einführung des Euro an Bedeutung gewonnen2. Bereits im Jahre 1962 wurde ein Arbeitskreis, bestehend aus Experten der Regierungen der damaligen sechs Mitgliedstaaten und aus Bediensteten der EWG errichtet, deren Aufgabe darin bestand, Möglichkeiten einer adäquaten Harmonisierung der Strafvorschriften, insbesondere derjenigen Vorschriften, die sich mit dem Betrug zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts befassten, zu finden3. In den siebziger Jahren fanden weitere Überlegungen seitens der Organe der Gemeinschaft statt, den Betrug zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts zu bekämpfen4.
1 Sonderbericht Nr. 8/98 des Rechnungshofes über die mit der Betrugsbekämpfung beauftragten Dienststellen der Kommission, C4-0483/98, ABl. Nr. C 230 vom 22.07.1998. 2 Ulrich, Kontrollen des Europäischen Amtes für Betrugs-bekämpfung (Olaf), EWS 2000, S. 137. 3 Vgl. Vervaele, Lutte contre la fraude communautaire, RDPC, Vol. 6 1991, S. 569. 4 Vgl. Ulrich, Kontrollen der EG-Kommission, S. 6f.	1 „EU erleidet Milliardenverluste durch Subventions- und Zollbetrug“, FAZ vom 11.11.2000, S. 13, siehe auch: „Brüssel im Schneckentempo“, SZ vom 26.02.2001. 2 Magiera, Der Schutz der finanziellen Interessen, S. 13 m.w.N.; Ulrich, Kontrollen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), EWS 2000, S. 137. 3 Vervaele, Lutte contre la fraude communautaire, RDPC, Vol. 6 1991, S. 569. 4 Vgl. Ulrich, Kontrollen der EG-Kommission, S. 6f. m.w.N.
Anmerkungen: Schon in der Einleitung schreibt die Verfasserin der Dissertation offensichtlich ab, ohne hier Billwiller zu zitieren, von dem der Satzbau und weitestgehend die Formulierung übernommen werden. Die Fußnoten sind sogar in der Reihenfolge mit Billwiller identisch. Wertung: Plagiat	

Formen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich von Pfeiler III der Europäischen Union und ihre institutionelle Fortentwicklung durch die Europäische Verfassung - Überlegungen zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft - Dissertation 2005 von Patricia Kinzel	
Pk/Fragment_2_14	
Untersuchte Arbeit: **Seite(n): 2 Zeilen: 14-19**	**Quelle: Billwiller, C., 2002** **Seite(n): 1; 2 Zeilen: 24-26; 1-4**
Nachdem in den achtziger Jahren die Realisierung einer Strategie zum Schutz der finanziellen Interessen angestrebt wurde5, schlug der Rat die Schaffung kompatibler Normen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz des Gemeinschaftshaushaltes vor6.	Nachdem in den achtziger Jahren die Verwirklichung einer Strategie zum Schutz der finanziellen Interessen angestrebt wurde6, erkannte der Rat angesichts der Unterschiedlichkeit der Rechtslage in den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit der Schaffung kompatibler Normen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, um deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Ahndung der betrügerischen Praktiken zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts zu verbessern7.
5 Chavaki, Betrugsbekämpfung in der Europäischen Union, ZEuS 1999, S. 431. 6 Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13.11.1991 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften, ABl. Nr. C 328 vom 17.12.1991, S. 1f.	6 Vervaele, Lutte contre la fraude communautaire, RDPC 1991, S. 569, 572ff.; Chavaki, Betrugsbekämpfung in der Europäischen Union, ZEuS 1999, S. 431. 7 Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. November 1991 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften (91/C 328/01), ABl. Nr. C 328 vom 17.12.1991, S. 1f.
Anmerkungen: Das Plagiat aus Pk/Fragment_2_5 wird hier in der gleichen Bauart fortgesetzt. Übrigens wird in Fußnote 7 auf Seite 3 Billwiller von der Verfasserin erstmals zitiert. Wertung: Plagiat	

Formen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich von Pfeiler III der Europäischen Union und ihre institutionelle Fortentwicklung durch die Europäische Verfassung - Überlegungen zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft - Dissertation 2005 von Patricia Kinzel	
Pk/Fragment_11_5	
Untersuchte Arbeit: Seite(n): 11 Zeilen: 5-11	**Quelle: Billwiller, C., 2002 Seite(n): 16; 17 Zeilen: 10-14; 1-2**
So gut wie alle Einnahmen und Ausgaben werden seit dem Fusionsvertrag von 1965 in einem Gesamthaushaltsplan erfasst24. Der Begriff der finanziellen Interessen geht jedoch weiter als der des Gesamthaushalts25. Hierzu zählen auch die Einnahmen und Ausgaben, die von den Gemeinschaften bzw. ihren Organen und Einrichtungen selbst oder in deren Auftrag verwaltet werden26.	Nahezu alle Einnahmen und Ausgaben werden seit dem Fusionsvertrag von 1965 in einem Gesamthaushaltsplan zusammengefasst93. Der Begriff der finanziellen Interessen ist jedoch weiter als der des Gesamthaushalts94. Über die im Gesamthaushaltsplan ausgewiesenen Mittel hinaus werden alle Einnahmen und Ausgaben erfasst, die von den Gemeinschaften bzw. ihren Organen und Einrichtungen selbst oder in deren Auftrag verwaltet werden95.
24 Vgl Billwiller, (Fn. 15), S. 16. 25 Prieß in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EU-/EGV, Art. 209a, Rn. 16. 26 Vgl. Art. 1 Abs. 2 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18.12.1995, ABl. Nr. L 312 vom 23.12.1995, S. 1ff; Art. 1 Abs. 1 lit. a Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49; vgl. Wolffgang/Ulrich, Schutz der finanziellen Interessen der EG, EuR 1998, S. 616 f.	93 Art. 20 Abs. 1 Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (67/443/EWG) (67/27/Euratom), ABl. Nr. C 152 vom 13.07.1967, S. 1ff.; Hölscheidt, Haushaltsrecht der Europäischen Gemeinschaften, DÖV 1987, S. 537ff; Häde, Finanzverfassung der Europäischen Gemeinschaften, EuZW 1993, S. 402, 403; Magiera, Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, in: Wendt (Hrsg.), Staat, Wirtschaft, Steuern., FS Friauf, S. 17; siehe auch Endgültige Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001, ABl. Nr. L 56 vom 26. Februar 2001, S. 1ff. 94 Prieß, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), EU-/EGV, Art. 209a, Rn. 16. 95 Vgl. Art 1 Abs. 2 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995, ABl. Nr. L 312 vom 23.12.1995, S. 1ff; Art. 1 Abs. 1 lit. a Über-einkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49; Wolffgang/Ulrich, Schutz der finanziellen Interessen der EG, EuR 1998, S. 616, 617.
Anmerkungen: Beim einleitenden Satz wird die Quelle Billwiller noch zitiert; die Quelle ist aber nicht ausreichend paraphrasiert. Auch im weiteren Fortgang wird die Quelle Billwiller genutzt inklusive der dort angeführten Fußnoten. Man wird hier nach den Kategorien des GuttenPlag Wiki von einem „BauernOpfer“ sprechen müssen. Wertung: Plagiat	

Formen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich von Pfeiler III der Europäischen Union und ihre institutionelle Fortentwicklung durch die Europäische Verfassung - Überlegungen zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft - Dissertation 2005 von Patricia Kinzel

Pk/Fragment_12_3	
Untersuchte Arbeit: **Seite(n): 12 Zeilen: 3-12**	**Quelle: Billwiller, C., 2002** **Seite(n): 17, 18 Zeilen: 9-15; 1-2**
Durch Beschluss des Rates vom 21. April 1970 erfolgte eine Finanzreform der Europäischen Gemeinschaften. Durch sie wurden die Finanzbeiträge schrittweise durch Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft ersetzt30. Ausgangspunkt des heutigen Finanzierungssystems der Gemeinschaft ist seit dem 1. Januar 1995 der Beschluss des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften31, auf Grundlage von Art. 269 II EGV, der seit dem 1. Januar 2002 durch den neuen Beschluss über das Eigenmittelsystem der Gemeinschaften 2000/597/EG, Euratom, modifiziert wurde32.	Durch Beschluss des Rates vom 21. April 1970 wurden diese Finanzbeiträge schrittweise durch Eigenmittel der EG ersetzt98. Grundlage für das Finanzierungssystem der Gemeinschaft ist seit dem 1.1.1995 der Beschluss des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften99. Der Europäische Rat hat für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 bereits einen neuen Beschluss über das Eigenmittelsystem der Gemeinschaften erlassen, der im Wesentlichen dem zur Zeit gültigen Eigenmittelbeschluss 94/728/EG, Euratom entspricht100.
30 Beschluss des Rates vom 21.04.1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom), ABl. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S. 19 ff.; zur Rechtsnatur der Eigenmittelbeschlüsse siehe Häde, Finanzausgleich, S. 429 ff; vgl. Billwiller, (Fn. 15), S. 17. 31 Beschluss des Rates vom 31.10.1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (EG, Euratom), ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1994, S. 9 ff.; Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22.05.2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 130 vom 31.05.2000, S. 1ff.; zur Entwicklung des Eigenmittelsystems der Gemeinschaft siehe auch Waldhoff, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 269 EGV, Rn. 1f.; vgl. Billwiller (Fn. 15), S. 17. 32 Beschluss des Rates vom 29.09.2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (EG, Euratom), ABl. Nr. L 253 vom 07.10.2000, S. 42 ff.; vgl. Billwiller, (Fn. 15), S. 18.	98 Beschluss des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (70/243/EGKS, EWG, Euratom), ABl. Nr. L 94 vom 21.04.1970, S. 19ff.; zur Rechtsnatur der Eigenmittelbe-schlüsse siehe Häde Finanzausgleich, S. 429ff. 99 Beschluss des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Eu-ropäischen Gemeinschaften (94/728/EG, Euratom), ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1994, S. 9ff.; siehe auch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Ei-genmittel der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 130 vom 31.05.2000, S. 1ff.; zur Entwick-lung des Eigenmittelsystems der Gemeinschaft siehe auch Waldhoff, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 269 EGV, Rn. 1f. 100 Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (2000/597/EG, Euratom), ABl. Nr. L 253 vom 07.10.2000, S. 42ff. 101 Häde, Finanzausgleich, S. 439ff.; Ulrich, Kontrollen der EG-Kommission, S. 11 m.w.N. 102 Schweitzer, Europarecht, Rn. 750.

Anmerkungen:
Hier wird das Kopieren von Billwiller deutlich. Die schwache Paraphrasierung gepaart mit dem falschen „vgl.“ beim Zitieren von Billwiller zeugen nicht von einer qualifizierten bzw. qualifizierenden wissenschaftlichen Arbeit. Die Primärquellen wurden vermutlich nicht einmal in die Hand genommen.
Wertung: Kein Plagiat

Formen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich von Pfeiler III der Europäischen Union und ihre institutionelle Fortentwicklung durch die Europäische Verfassung - Überlegungen zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft - Dissertation 2005 von Patricia Kinzel	
Pk/Fragment_14_4	
Untersuchte Arbeit: **Seite(n): 14 Zeilen: 4-11**	**Quelle: Billwiller, C., 2002** **Seite(n): 21 Zeilen: 6-12**
1.2.1.1.2. Sonstige Einnahmen Zu den sonstigen Haushaltseinnahmen zählen insbesondere die Steuern der Bediensteten der Gemeinschaften41, sowie die Verwaltungseinnahmen der Gemeinschaft, wie z.B. Gebühren, Zwangsgelder, Säumniszinsen, Geldbußen, verfallene Kautionen, Stiftungen und Schenkungen. Darüber hinaus können eventuelle Haushaltsüberschüsse und Einnahmen aus Verkäufen und Vermietungen von Gemeinschaftseinrichtungen hinzukommen42.	2. Sonstige Einnahmen Sonstige Einnahmen sind die Steuern der Bediensteten der Gemeinschaften118, sowie die Verwaltungseinnahmen der Gemeinschaft, wie z.B. Gebühren, Zwangsgelder, Säumniszinsen, Geldbußen, verfallene Kautionen, Stiftungen und Schenkungen. Hinzu kommen evtl. Haushaltsüberschüsse und Einnahmen aus Verkäufen und Vermietungen von Gemeinschaftseinrichtun-gen119.
41 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29.02.1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 56 vom 04.03.1968, S. 8ff.; Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 des Rates vom 12.11.1998 zur Änderung der Ver-ordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemein-schaften, ABl. Nr. L 307 vom 17. 11. 1998, S. 3. 42 Waldhoff in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 269 EGV, Rn 9; Pache, Schutz der finanziellen Interessen, S. 49.	118 Siehe die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 56 vom 04.03.1968, S. 8ff.; Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 des Rates vom 12. November 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhe-bung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 307 vom 17.11.1998, S. 3. 119 Waldhoff, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 269 EGV, Rn. 9; zu den Steuern und Gehaltsabzügen der EG-Bediensteten siehe Messal, Eigenmittelsystem der EG, S. 60ff.; Pache, Schutz der finanziellen Interessen, S. 49.
Anmerkungen: Komplett bei Billwiller inklusive der Fußnoten abgeschrieben. Wertung: Plagiat	

Formen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich von Pfeiler III der Europäischen Union und ihre institutionelle Fortentwicklung durch die Europäische Verfassung - Überlegungen zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft - Dissertation 2005 von Patricia Kinzel	
Pk/Fragment_17_3	
Untersuchte Arbeit: **Seite(n): 17; 18 Zeilen: 3-14; 1-3**	**Quelle: Billwiller, C., 2002** **Seite(n): 21 Zeilen: 6-12**
1.2.1.2. Begriffsbestimmung der „finanziellen Interessen"52 In der Sanktionsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 und in der Kontrollverordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 werden im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft die Schlüsselbegriffe "Betrug" und "andere Unregelmäßigkeiten" erwähnt53. Zur Definition dieser Begriffe kann aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten nicht auf die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen Bezug genommen werden. Die Eigenständigkeit der Gemeinschaftsordnung erlaubt nur eine supranationale Definition, die die Besonderheiten aller mitgliedstaatlichen Rechtsauffassungen zu berücksichtigen versucht54. Die Auslegungsmethode in der Gemeinschaft erfolgt daher autonom und einheitlich, ist aber auch von Sinn- und Zweckmäßigkeit gekennzeichnet55.	1. Begriffsbestimmung Im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft tauchen zwangsläufig die Begriffe „Betrug“ und „andere Unregelmäßigkeiten“ auf. Vor allem in der Sanktionsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 und in der Kontrollverordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 werden diese Begriffe verwendet. Zur Definition dieser Begriffe kann nicht auf die Rechtsordnungen der verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden, da diese bereits durch ihre unterschiedlichen Rechtssysteme gekennzeichnet sind. Aufgrund der Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung bedürfen diese Begriffe einer eigenständigen einheitlichen Definition150. Die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Gleichheitsgrundsatz verlangen, dass die Begriffe einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Gemeinschaft autonom und einheitlich auszulegen sind, wobei diese Auslegung unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs und des mit der Regelung verfolgten Zweckes zu ermitteln ist151.
53 Verordnung (EG), Nr. 2185/1996 vom 15.11.1996 über die Kontrollbefugnisse der Kommission im Bereich der Betrugsbekämpfung, ABl. Nr. L 292 vom 11.11.1996, S. 2; vgl. Billwiller, (Fn. 15), S. 28. 54 Prieß in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EU-/EGV, Art. 209a, Rn. 6; Vgl. Billwiller, (Fn. 15), S. 28. 55 Billwiller, (Fn. 15), S. 28; EuGH Urteil vom 18.01.1984, Ekro BV Vee- en Vleeshandel ./. Produkschap voor Vee en Vlees, Rs. 327/82, Slg. 1984, S. 107, 119, Rn. 11; Urteil vom 19. September 2000, Großherzogtum Luxemburg ./. Berthe Linster u.a., Rs. C-287/98, Slg. 2000, S. I-6917, 6949, 6965 f., Rn. 43.	150 Prieß, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EU-/EGV, Art. 209a, Rn. 6. 151 EuGH Urteil vom 18. Januar 1984, Ekro BV Vee- en Vleeshandel ./. Produktschap voor Vee en Vlees, Rs. 327/82, Slg. 1984, S. 107, 119, Rn. 11; Urteil vom 19. September 2000, Großherzogtum Luxemburg ./. Berthe Linster u.a., Rs. C-287/98, Slg. 2000, S. I-6917, 6949, 6965f., Rn. 43.
Anmerkungen: Komplett bei Billwiller inklusive der Fußnoten abgeschrieben. Wertung: Plagiat	

Formen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich von Pfeiler III der Europäischen Union und ihre institutionelle Fortentwicklung durch die Europäische Verfassung - Überlegungen zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft - Dissertation 2005 von Patricia Kinzel

Pk/Fragment_18_4	
Untersuchte Arbeit: **Seite(n): 18; 19 Zeilen: 4-16; 1-2**	**Quelle: Billwiller, C., 2002** **Seite(n): 28; 29 Zeilen: 24-26; 1-17**
1.2.1.2.1. Andere Unregelmäßigkeiten Der Begriff der "Unregelmäßigkeiten"56 ist im europäischen Sekundärrecht vorzufinden. Art. 1 Abs. 2 der Sanktionsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/9557 enthält eine Umschreibung des Tatbestandes der Unregelmäßigkeit. Demnach liegt eine Unregelmäßigkeit vor, wenn eine Handlung oder ein Unterlassen gegen eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts verstößt, die den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, schützen soll. Seinem Wortlaut zufolge setzt die Erfüllung des Tatbestandes der Unregelmäßigkeit kein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen voraus, weshalb angenommen werden kann, dass alle Verhaltensweisen erfasst werden, die sich nachteilig auf den Gemeinschaftshaushalt auswirken58.	a) Andere Unregelmäßigkeiten Der Begriff der Unregelmäßigkeit findet sich im europäischen Sekundär-recht unter anderem in der Sanktions- und in der Kontrollverordnung wieder152. Während die Kontrollverordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 keine Definition des Begriffs der Unregelmäßigkeit bietet, findet sich in Art. 1 Abs. 2 Sanktionsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95153 die Umschreibung der Verhaltensweise, die eine Unregelmäßigkeit darstellen soll. Demzufolge ist der Tatbestand der Unregelmäßigkeit erfüllt, wenn eine Handlung oder eine Unterlassung gegen eine Bestimmung des Gemeinschafts-rechts verstößt, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt oder bewirkt haben würde. Der Schaden kann sich als Verminderung oder Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden, oder als ungerechtfertigte Ausgabe darstellen. Die Erfüllung des Tatbestandes der Unregelmäßigkeit setzt seinem Wortlaut nach kein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen des Wirtschaftsteilnehmers voraus. Aus diesem Umstand kann geschlossen werden, dass der Begriff „Unregelmäßigkeit“ alle Verhaltensweisen erfasst, die sich nachteilig auf den Gemeinschaftshaushalt auswirken.
56 Der Begriff der Unregelmäßigkeit ist ebenfalls zu finden in: Art. 12 Abs. 1 lit. e) und h), Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16.05.1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, ABl. Nr. L 130 vom 25.05.1994, S. 1 ff., geänd. durch Art. 1 Nr. 10, Verordnung (EG) Nr. 1264/99 des Rates vom 12.06.1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, ABl. Nr. L 161 vom 26.06.1999, S. 60 f; Art. 8 Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2, Unterabs. 1, Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 160 vom 26.06.1999, S. 107 f. 57 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18.12.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 312 vom 23.12.1995, S. 2. 58 Vgl. Billwiller, (Fn. 15), S. 29.	152 Der Begriff der Unregelmäßigkeit findet sich auch in Art. 8 Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 Unterabs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 160 vom 26.06.1999, S. 107f.; Art. 12 Abs. 1 lit. e) und h) Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, ABl. Nr. L 130 vom 25.05.1994, S. 1ff., geänd. durch Art. 1 Nr. 10 Verordnung (EG) Nr. 1264/99 des Rates vom 12. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, ABl. Nr. L 161 vom 26.06.1999, S. 60f. 153 Art.1 Abs. 2 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 312 vom 23.12.1995, S. 2.
Anmerkungen: Bei Billwiller inklusive der Fußnoten abgeschrieben. Die Nennung von Billwiller in FN 58 soll den Vorgang der Übernahme von Formulierungen und Fußnoten verschleiern, zumal „S. 28f.“ zutreffender wäre. Die Übernahmen von längeren Formulierungen ohne Anführungszeichen sind sowieso Plagiate. Wertung: Plagiat	

Formen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich von Pfeiler III der Europäischen Union und ihre institutionelle Fortentwicklung durch die Europäische Verfassung - Überlegungen zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft - Dissertation 2005 von Patricia Kinzel	
Pk/Fragment_19_3	
Untersuchte Arbeit: **Seite(n): 19 Zeilen: 3-19**	**Quelle: Billwiller, C., 2002** **Seite(n): 29; 30 Zeilen: 20-25; 1-9**
1.2.1.2.2. Betrug Eine Definition des Terminus technicus Betrug ist weder in der Kontroll- noch in der Sanktionsverordnung aufzufinden. Auch Art. 280 EGV, der von "Betrügereien" spricht, enthält keine Definition dieses Begriffs. Lediglich das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften59 definiert den Betrugsbegriff. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. a) und b) des Übereinkommens beinhaltet der Tatbestand des Betruges zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung unter Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gemeinschaftshaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden bzw. rechtswidrig vermindert werden60.	b) Betrug Der Begriff des Betruges wird weder in der Kontroll- noch in der Sanktionsverordnung definiert. Auch Art. 280 EGV, der den Begriff „Betrügereien“ verwendet, bietet keine Bestimmung dieses Begriffs. Jedoch findet sich in dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften154 eine Definition des Betrugsbegriffes. Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a) und b) des Übereinkommens umfasst der Tatbestand des Betruges zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung unter Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden bzw. rechtswidrig vermindert werden155
59 Übereinkommen aufgrund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49 ff. 60 Übereinkommen aufgrund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union, (Fn. 59), S. 49 ff.	154 Übereinkommen aufgrund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49ff. 155 Art. 1 Abs. 1 lit. a) und b des Übereinkommens aufgrund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäi-schen Gemeinschaften, ABl. Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49f.
Anmerkungen: Bei Billwiller wurde inklusive der Fußnoten abgeschrieben. Die Nennung von Billwiller erfolgt erst in FN 63 und soll den Vorgang der Übernahme von Formulierungen und Fußnoten erneut verschleiern. Dazwischen wird aber noch mehr Text mit den Fußnoten übernommen (siehe nächstes Fragment). Die Übernahmen von längeren Formulierungen ohne Anführungszeichen sind offensichtlich. Wertung: Plagiat	

Formen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich von Pfeiler III der Europäischen Union und ihre institutionelle Fortentwicklung durch die Europäische Verfassung - Überlegungen zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft - Dissertation 2005 von Patricia Kinzel

Pk/Fragment_20_1	
Untersuchte Arbeit: **Seite(n): 20 Zeilen: 1-17**	**Quelle: Billwiller, C., 2002** **Seite(n): 30 Zeilen: 10-24**
Zwar existiert eine vergleichbare Definition des Betrugstatbestandes in Art. 1 Corpus Juris61, wobei darin auch leichtfertige und grob fahrlässige Verhaltensweisen erfasst werden. Jedoch kann das Corpus Juris, das einen reinen Entwurfsvorschlag für ein künftiges Strafrecht darstellt und bisher keine Gültigkeit besitzt, hier nicht als Anknüpfungspunkt für eine Definitionsfindung verwendet werden. Aus dem Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen, das in seinen Erwägungsgründen62 von der Notwendigkeit einer Schaffung von Straftatbeständen in den einzelnen Mitgliedsstaaten spricht sowie aus der im Tatbestand explizit genannten vorsätzlichen Begehungsweise des Betruges läßt sich schließen, dass dieser strafrechtlich zu verstehen ist. Dagegen fallen unter den Begriff der "Unregelmäßigkeit" alle Verhaltensweisen, die nachteilige Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben, sofern diese mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht nicht in Einklang stehen63.	Eine vergleichbare Definition des Betrugsbegriffs findet sich in Art. 1 Corpus Juris, wobei der Tatbestand des Betruges im Sinne des Corpus Juris auch leichtfertige und grob fahrlässige Verhaltensweisen erfasst156. Die Ähnlichkeit beider Formulierungen beruht darauf, dass sich Art. 1 Corpus Juris an der in dem Übereinkommen aufgenommenen Definition orientiert157. Aus dem Zusammenhang zwischen dem Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen, das in seinen Erwägungsgründen die Notwendigkeit der Schaffung von Straftatbeständen in den einzelnen Mitgliedstaaten erwähnt158 und aus der im Tatbestand ausdrücklich erwähnten vorsätzlichen Begehungsweise des Betruges kann man schließen, dass der Betrugsbegriff eher im strafrechtlichen Sinne zu verstehen ist, während der Begriff der „Unregelmäßigkeit“ als Oberbegriff angesehen werden kann, der alle Verhaltensweisen erfassen will, die nachteilige Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben, sofern diese mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht nicht in Einklang stehen.
61 Vgl. Delmas-Marty/Vervaele, Corpus Juris 2000, The Implemantation of the Corpus Juris in the Member States, Vol. I, S. 189. 62 Übereinkommen aufgrund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union, (Fn.59), "Erwägungsgrund" 2 u. 3, S. 49. 63 Vgl. Billwiller, (Fn. 15), S. 30.	156 Vgl. Art. 1 des Entwurfs des Corpus Juris 2000, abgedruckt in: Delmas-Marty/Vervaele (Hrsg.), The Implementation of the Corpus Juris in the Member States, Vol. I, S. 189. 157 Sicurella, in: Delmas-Marty/Vervaele (Hrsg.), The Implementation of the Corpus Juris in the Member States, Vol. I, S. 220; siehe auch Delmas-Marty, in: Delmas-Marty/Vervaele (Hrsg.), The Implementation of the Corpus Juris in the Member States, Vol. I, S. 63f. 158 Siehe 2. und 3. „Erwägungsgrund“ des Übereinkommens aufgrund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.
Anmerkungen: Die Nennung von Billwiller erfolgt erst in FN 63, dabei sind die vorhergehenden Absätze inklusive der Fußnoten ebenso von Billwiller übernommen. Wertung: Plagiat	